

Schienen-Control Kommission

********	
*******	
*******	
de d	

Praterstraße 62–64, 1020 Wien T: +43 1 5050707 F: +43 1 5050707 180 office@schienencontrol.gv.at

## BESCHEID

Die Schienen-Control Kommission hat durch den Senatspräsidenten des OLG Wien i.R. Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner als Vorsitzenden sowie Univ. Prof. DI Dr. Erich Kopp und Ass. Prof. Dr. Brigitta Riebesmeier als weitere Mitglieder nach der am 27.06.2011 in Anwesenheit der Schriftführerin Isabella Huber durchgeführten nicht öffentlichen Sitzung über den Antrag der Fa. \*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*, gemäß § 75a (3) Eisenbahngesetz vom 07.01.2011 zu Recht erkannt:

## **SPRUCH:**

Der Antrag der Fa. \*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\* vom 07.01.2011 gemäß § 75a (3) Eisenbahngesetz auf Erleichterungen von den sich aus den Bestimmungen über die Regulierung des Schienenverkehrsmarktes ergebenden Verpflichtungen wird abgewiesen.

## Rechtsgrundlage:

§ 75a (3) Eisenbahngesetz (EisbG), BGBl. Nr. 60/1957, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 125/2006

## Begründung

Dem Antrag der \*\*\* liegt folgender Sachverhalt zu Grunde:

Die Firma \*\*\* betreibt in \*\*\*\*\*\*\*\*\*\* ein Container Terminal mit Anschlussbahn. Dazu gehören die Gleise \*\*\*, \*\*\*, \*\*\* und \*\*\* und die Anschlussbahnweichen \*\*\* und \*\*\*. Für den Betrieb des Container Terminals werden weiterhin die Gleise \*\*\* und \*\*\* der \*\*\*\*\*\*\*\* benutzt. An die Gleisanlagen die Anschlussbahn der schließen der Firma die Gleisanlagen Firma Um der \*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\* zu erreichen müssen die Gleisanlagen der Firma \*\*\* und Weiche \*\*\* bis Weiche \*\*\* benutzt werden.

Der Antrag der \*\*\* vom 07.0 1.2011 lautete wie folgt:

"Die \*\*\* ist Anschlussbahnunternehmer für die Anlage des Kombinierten Verkehrs in \*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*. Die \*\*\* ist Eigentümer der nachstehenden Infrastruktur, welche die Gleise \*\*\*, \*\*\*, \*\*\* und \*\*\*, der Terminalanlage \*\*\* ab Anschlussbahnweiche \*\*\* und \*\*\*, inklusive der dazu gehörigen Sicherungsanlagen, umfasst. Bedienungs- und Tarifbahnhof der Anschlussbahn ist der Bahnhof \*\*\*.

Eigentümer der, zum Betrieb der KV-Umschlagsanlage \*\*\* notwendigen, kranbaren Gleise ist demnach die \*\*\*. Von der \*\*\* Hauptanschlussbahn bestehen keine abzweigenden Nebenanschlussbahnen.

Gesundheitsschutzdokumente, die Darstellung des Bedienungsraumes, der Sicherheitsabstände und Lageplanskizzen, runden diese Bedienungsanweisung ab.

Hinsichtlich der Bedienung der gegenständlichen Anschlussbahnanlage im Bereich Rangierung und Verschub, liegen uns keine Anfragen anderer Eisenbahnverkehrsunternehmer vor. Aufgrund der seit Jahren zuverlässig durchgeführten Rangiertätigkeit in der Bedienung der Anschlussbahnanlage besteht seitens der \*\*\* keine Notwendigkeit eine Änderung vorzunehmen.

Entsprechend der Darstellung unserer Abhandlungsszenarien und der vorliegenden Eisenbahnrechtlichen Genehmigungen, für den Betrieb der Anschlussbahn im Rahmen unserer Funktion als Containerterminal des Kombinierten Verkehrs, ersuchen wir Sie formlos um Befreiung der von Ihnen im Schreiben vom 21. Dezember 2010 erläuterten Vorschriften und beantragen demnach die Gewährung von Erleichterungen."

In der Sitzung der SCK vom 22.02.2011 wurde beschlossen, den EVUs \*\*\*, \*\*\*, \*\*\* Parteiengehör gem. § 45 (3) AVG zu gewähren.

Zu diesem Antrag haben folgende Eisenbahnverkehrsunternehmen gem. § 45 (3) AVG wie folgt Stellung genommen:

1. Die \*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\* vom 7.4.2011
"Hinsichtlich der im o.a. Schreiben angeführten Anschlussbahnen bestehen

Dem Ansuchen der \*\*\*\*\*\*\*\*\*\* auf Übersendung der Akten wurde mit E-Mail vom 7.4.2011 seitens der Schienen-Control nicht entsprochen.

Eine weitere Stellungnahme zum Ansuchen der \*\*\* erfolgte nicht.

Die SCK hat in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht erwogen:

Aus dem wiedergegebenen Sachverhalt erfolgte in rechtlicher Hinsicht:

Gem. § 75a (3) EisbG "sind auf einen Zugang nach Absatz 1 und 2 sinngemäß die Bestimmungen über die Regulierung des Schienenverkehrsmarktes einschließlich der Beschwerdemöglichkeit zugangsberechtigter Eisenbahnunternehmen an die Schienen-Control Kommission und der Rechte der Regulierungsbehörden nach §§ 74, 74a und 75 anzuwenden. Für Fälle eines Zugangs nach Abs. 1 und 2 kann über Antrag des die Eisenbahn betreibenden Eisenbahnunternehmens die Schienen-Control Kommission Erleichterungen von den sich aus den Bestimmungen über die Regulierung des Schienenverkehrsmarktes ergebenden Verpflichtungen gewähren, soweit hiedurch nicht die Erreichung des Regulierungszweckes (§ 54) gefährdet wird. Solche Erleichterungen sind insbesondere zu gewähren, insoweit für die Strecke oder den Streckenteil keine Begehren auf Zugang von Dritten vorliegen. Bei der Gewährung von Erleichterungen sind allenfalls bestehende vertragliche Regelungen für die Benützung der Strecke oder des Streckenteiles zu berücksichtigen, wenn sie der Erreichung des Regulierungszweckes nicht entgegenstehen."

Die sinngemäße Anwendung ist insofern nur dem Grunde nach vorgesehen und nicht in allen Details, als die SCK dem Eisenbahnunternehmen auf dessen Antrag hin Erleichterungen im Wege eines Bescheides gewähren kann. Die Genehmigungsvoraussetzungen dafür sind aber, dass die Erreichung des Regulierungszweckes gem. § 54 EisbG nicht gefährdet wird, nur insoweit hat das antragstellende Eisenbahnunternehmen Anspruch auf die Gewährung von Erleichterungen.

Es ist auch richtig, dass auf bestehende vertragliche Regelungen möglichst Rücksicht zu nehmen ist (vgl. Catarin/Gürtlich, Anm. 4 zu § 75a (3) EisbG 2007).

Aus diesen Ausführungen ergibt sich, dass die Gewährung von Erleichterungen von den Regulierungsbestimmungen nur eine Ausnahme sein kann und dann kein Rechtsanspruch bestehen kann, wenn die Erreichung des Regulierungszweckes gefährdet wird.

Im Hinblick auf die wiedergegebenen Bedenken der \*\*\* vom 07.04.2011 gegen die Gewährung von Erleichterungen gem § 75a Abs 3 EisbG war die Schienen-Control Kommission der Auffassung, dass im vorliegenden Fall die Gewährung von Erleichterungen von den sich aus den Bestimmungen über die Regulierung des Schienenverkehrsmarkts ergebenden Verpflichtungen und insbesondere die damit verbundenen organisatorischen Maßnahmen gem. § 75 Abs 3 EisbG nicht möglich ist.

Für die Richtigkeit dieser Entscheidung spricht auch der Umstand, dass sich aus der Stellungnahme der \*\*\* vom 2.5.2011 ergibt, dass diese einen Zugang zur Schieneninfrastruktur des \*\*\* beansprucht. Dass dieser laut Stellungnahme derzeit diskriminierungsfrei gewährt wird, kann für sich allein eine Befreiung gem. § 75a Abs 3 EisbG nicht rechtfertigen.

Es war	daher	spruchgemaß zu entscheider	•
--------	-------	----------------------------	---

#### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

#### Hinweis

Die Bescheide der Schienen-Control Kommission unterliegen nicht der Aufhebung oder Abänderung im Verwaltungswege. Die Anrufung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH) ist gemäß § 84 EisbG zulässig. Die Beschwerde an den VwGH ist binnen sechs Wochen nach Zustellung dieses Bescheides zu erheben. Sie bedarf der Unterschrift eines Rechtsanwaltes und ist mit € 220,-- zu vergebühren.

Ferner kann binnen sechs Wochen nach Zustellung dieses Bescheides Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof (VfGH) erhoben werden. Sie bedarf der Unterschrift eines Rechtsanwaltes und ist mit € 220,-- zu vergebühren.

## Wien, am 27.06.2011

# Der Kommissionsvorsitzende SenPräs. i.R. HR Dr. Gerhard HELLWAGNER eh.

fdRdA. Dipl.-Ing. Tobias Vanicek

Dieser Bescheid ergent mit RSb an:
***
***
***
***
***
***
***
***
***
***
***